

Satzung

S o z i a l - K u l t u r e l l e B e w e g u n g
B e d i n g u n g s l o s e s G r u n d e i n k o m m e n

K u r z f o r m S K B B G E

B u n d e s v e r b a n d

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und weitere Mitgliedschaften
- § 6 Mitarbeit. Förderung und Beiträge
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Arbeitskreise und Ortsverbände
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung
- § 13 Beurkundungen von Beschlüssen
- § 14 Abschlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

. **§ 1 Name und Sitz**

(1)

Sozial-Kulturelle Bewegung Bedingungsloses Grundeinkommen
Bundesverband (Kurzbezeichnung SKB BGE)

(2)

Der Bundesverband hat seinen Sitz in 97638 Mellrichstadt, Ortsteil Frickenhausen, Bastheimerstr.1
Unterfranken. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland.

. **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben**

Der Zweck der Organisation wird im Grundsatzprogramm beschrieben. Eine Änderung des
Grundsatzprogrammes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei-drittel-Mehrheit
erreicht werden.

(1)

Der Bundesverband orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Sozial
- Weltoffen
- Freidenkend
- Friedlich / gewaltfrei
- Erhaltend / bewahrend
- Ökologisch
- Basisdemokratisch

(2)

Ziel der Bewegung ist die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in ganz Deutschland
zur Sicherung des soziokulturellen Minimums für jeden.

Der Bundesverband entwickelt politische Vorschläge und macht diese bekannt, initiiert und unterstützt
diesbezügliche Aktivitäten und organisiert die Kandidaturen von SKB BGE Kandidaten auf allen

Ebenen, hauptsächlich unterstützt von den Orts-, Stadt, Kreis-, und Landesverbänden, nach Ihrer Gründung. Dabei arbeitet der Bundesverband mit interessierten Bürgern und Organisationen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied von SKB BGE kann jede natürliche Person (nach 2 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz) werden, die sich zu den Grundsätzen der Bewegung und ihrem Programm bekennt, und mindestens 14 Jahre alt ist.

(2)

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Bundesverband beantragt. Wird der Antrag vom Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Untergliederungen abgelehnt, kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bundes-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme durch den Bundesvorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Parteiarbeit des Bundesverbandes zu beteiligen, insbesondere in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

(2)

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und weitere Mitgliedschaften

(1)

Doppelmitgliedschaften in anderen Parteien oder Organisationen im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Wählervereinigungen sind anzuzeigen. In Gebieten wo wir noch nicht die Möglichkeit haben eigene Listen aufzustellen, ist es wünschenswert mit anderen Wählerlisten zusammen aufzutreten, solange nicht gegen die Grundsätze der SKB BGE verstoßen wird.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3)

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Bewegung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt ist der Vorstand. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf aber nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung des Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

(4)

Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand dies schriftlich bestätigt und das Mitglied nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

(5)

Zahlt ein Mitglied länger als 6 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Absendung einer dritten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(6)

Die Kündigung wird wirksam zum Ende des folgenden Monats der Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Mitarbeit. Förderung und Beiträge

(1)

Bei SKB BGE kann jede natürliche Person mitarbeiten, welche die Grundsätze der Partei anerkennt und Sie vertritt.

(2)

Natürliche Personen (nach 2 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz), die SKB BGE finanziell unterstützen, (in der Folge Fördermitglieder genannt) können einen Förderbeitrag nach eigenem Ermessen entrichten.

(2.1)

Fördermitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Ein aktives oder passives Wahlrecht haben sie nicht.

(2.2)

Firmen- und Organisationsspenden werden generell zum Jahresende auf der Homepage der SKB BGE veröffentlicht.

Bei Beträgen über 2000,00 Euro ist eine Zustimmung der einfachen Mehrheit des Bundesvorstandes erforderlich.

(3)

Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren beträgt der Beitrag mind. 1,- Euro pro Monat.

Für Mitglieder ab 18 Jahren beträgt der Monatsbeitrag mind. 1,5 % vom zu versteuernden Jahreseinkommen/12, aber mind. 15 Euro im Monat.

Mitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, Anträge zu unterstützen, das Schiedsgericht anzurufen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Sonderregel I ab 18 Jahren

Für SGB II Empfänger (auch wenn die Leistung nur als Kredit gewährt, oder sogar ganz abgelehnt worden ist) beträgt der Beitrag 1,- Euro pro Monat

Für Mini- oder Midijobler, Krankengeldempfänger, Auszubildenden, Umschüler, Studenten, BAföG-Empfänger und Arbeitslose beträgt der Monatsbeitrag für die ersten 399 Euro im Monat 1 Euro im Monat, entsprechend wie bei SGB II Empfängern. Bei Mehreinkünften sind für den weiteren Rest dann mind. 1% vom Netto zu entrichten.

Sonderregel II ab 18 Jahren

Der Beitrag für aktive Mitglieder wird gesenkt um die Leistungen zu honorieren und anzuerkennen. Für Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbstständige, Rentner oder alle andere Einkunftsarten beträgt der Monatsbeitrag mind. 1% des zu versteuernden Jahreseinkommens/12, mindestens aber 10 Euro im Monat.

Sonderregel III für Familien

Für eine Familie, auch wenn nicht alle aktiv werden können, beträgt der Monatsbeitrag mind. 1% des zu versteuernden Familien-Jahreseinkommens/12, aber mind. 15 Euro im Monat. Es können dann alle Familienmitglieder Mitglied werden, müssen aber nicht.

Es ist natürlich auch möglich freiwillig höhere Beträge zu entrichten und zu Spenden.

Beitrags-Quittungen nach dem Parteiengesetz, können wir erst ab der Anerkennung als Partei ausstellen, sie werden dann einmal jährlich zugesendet.

§ 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes und besteht aus den erschienenen Mitgliedern.

(2)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.

(3)

Der Vorstand beruft mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per Email ein.

In dringenden Ausnahmefällen beträgt die Ladungsfrist 7 Tage.

(4)

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1 % der Mitglieder, mindestens aber 50 Personen dies schriftlich (oder per Email) beantragen.

(5)

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre den Vorstand, bestehend aus

- Erstem Bundesvorsitzenden
- Zweitem Bundesvorsitzenden
- Bundes Schatzmeister
- Bundes Beisitzer

Der Vorstand wird erweitert um

- je einen Beisitzer pro Landesverband der im entsprechenden Landesverband hierfür gewählt wird.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7)

Wahlen zum Vorstand, und der Kandidaten für öffentliche Wahlen sind in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(8)

Alle Gewählten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung abwählbar, jedoch nur, wenn der Abwahantrag auf der vorläufigen Tagesordnung der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung steht.

(9)

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, eine Geschäftsordnung, eine Schiedsgerichtsordnung, die Kassen-und Beitragsordnung, (Beiträge wurden oben durch die Gründungsmitglieder beschlossen) den Haushalt, Wahlprogramme und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt auf Grundlage des Rechnungsprüfungs-Berichts die Entlastung des Vorstandes einmal jährlich.

(10)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(11)

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(12)

Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines erschienenen Mitgliedes durch den Vorstand festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

(13)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet und vertritt den Bundesverband und führt dessen Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

(2)

Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern

(3)

Der Bundesverband wird von den zwei Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 11 Abs. 3 Parteiengesetz vertreten.
(Geschäftsführender Vorstand)

(4)

Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens viermal im Jahr. Einer förmlichen Einladung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Sitzungen können auch online stattfinden. Mindestens eine Sitzung jährlich muss in einem physischen Raum stattfinden.

(5)

Die Wahlen zum Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen 2. Wahlgang wird die Kandidatenliste neu eröffnet. Es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, Bei einem erforderlichen 3. Wahlgang wird die Kandidatenliste neu eröffnet. Es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6)

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl anzuberaumen.

(7)

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 10 Arbeitskreise und Ortsverbände

(1)

Zu Sachthemen können Bundesarbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand. Die Bildung und Ziele eines Arbeitskreises sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Ein Arbeitskreis kann vom Bundesverband angemessen mit einem Budget unterstützt werden.

(1.1)

Die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall werden mit Vorständen (auch Beisitzern) besetzt, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(2)

In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, können Landesverbände im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gegründet werden. Hierbei sind die stimmberechtigten Mitglieder (der jeweiligen zu gründenden Gliederung) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher per Email einzuladen.

(3)

Auf der Gründungsversammlung müssen mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Der Gründungsbeschluss ist zu protokollieren.

(4)

Landesverbände übernehmen in ihrem Bereich die politischen Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Sie können sich im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine eigene Satzung geben. Ein Landesverband kann vom Bundesvorstand angemessen mit einem Budget unterstützt werden. Im allgemeinen 30 % des eingehenden Mitgliederbeitrags der im Bundesland gemeldeten Mitglieder.

(5)

Solange es noch keine Landesverbände gibt, übernimmt der Bundesvorstand die Länderaufgaben mit. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, können Kreisverbände und Ortsverbände im Einvernehmen mit dem (Landes- und Bundes-)Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gegründet werden.

(5.1)

hierbei sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher per Email einzuladen.

(5.2)

Auf der Gründungsversammlung müssen mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Der Gründungsbeschluss ist zu protokollieren.

(5.3)

Kreisverbände und Ortsverbände übernehmen in ihrem Bereich die politischen Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Sie können sich im Einvernehmen mit dem (Landes- und Bundes-)Vorstand eine eigene Satzung geben. Ein Kreisverband und Ortsverband kann vom Bundesvorstand angemessen mit einem Budget unterstützt werden. Im allgemeinen 20 % des eingehenden Mitgliederbeitag der im Kreis, bzw. Ort gemeldeten Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen

(1)

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie sind fristgerecht vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Die Fristen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Änderungen der Satzung sind nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen möglich.

. **§ 12 Auflösung**

(1)

Über die Auflösung des Bundesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder.

(2)

Eine Auflösung ist nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen möglich und auch nur dann, wenn die Auflösung auf der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt ist, die mit der Einladung verschickt wird.

. **§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen**

(1)

Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes werden in Protokollen festgehalten. Die Mitglieder können diese einsehen.

(2)

Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich.

. **§ 14 Abschlussbestimmungen**

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

. **§ 15 Inkrafttreten**

(1)

Die Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

(2)

Beschlossen auf der Gründungsmitgliederversammlung
am 26.10.2014 in Großniedesheim

Anwesend

Unterschrift

Hubert Kern

Karin Kern

Karlo Platzonic

Kerstin Lamberty

Max Kern

Sebastian Hochwarth

Simone Hehn

Tobias Manzke